

Satzung des Vereins der Freunde & Förderer der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung und Unterstützung der Ausbildung der Studierenden des Bauingenieurwesens auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere
 - a) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Studierenden des Bauwesens,
 - b) Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - c) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Aktivitäten und der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden des Bauwesens.
- (3) Diese Ziele werden durch geeignete Aktivitäten des Vereins verfolgt. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Konferenzen (wie z. B. die Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz), Seminare, Exkursionen usw. die Wissenschaftlern, Praktikern und Studierenden offenstehen und deren wissenschaftliche Ergebnisse der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
- (5) Der Verein ist kein Berufsverband.
- (6) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus erworbenen Spenden und eventuellen Mitgliederbeiträgen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied einer Fachschaft des Bauwesens einer Hochschule oder vergleichbarer Einrichtung ist, sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlt und an seinem Vereinsleben aktiv teilnimmt. Außerdem können alle Ehemaligen der erstgenannten Gruppe ordentliches Mitglied werden, wenn sie einen Abschluss im Bereich des Bauwesens vorweisen können. Über den schriftlichen Antrag

entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden, begründeten Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) bei freiwilligem Austritt,
 - c) bei Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist im Vorstand zu verlesen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über die Einspruchsfrist entscheidet der Poststempel. Der Einspruch ist der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt kein Einspruch, so tritt der Ausschließungsbeschluss in Kraft und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Unabhängig davon steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, dem Verein Spenden zuzuwenden.
- (4) Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Vorstandsreferat
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Für besondere Aufgaben im Sinne des §2 kann die Mitgliederversammlung weitere Organe einsetzen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) dem/der Kassenwart/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

e) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in

f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

Die Posten des/der stellv. Vorsitzenden, des/der stellv. Kassenwart/in und des/der stellv. Schriftführerin müssen nicht besetzt werden.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand und besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand stellvertretend weitergeführt.

Sollte sich nach einer Frist von 4 Wochen kein Vorstand gefunden haben, muss eine neue Mitgliederversammlung gemäß §11 einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für nachgewiesene Tätigkeiten, die über die normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist – wenn nicht anders geregelt – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Erstellung und Versendung eines Rechenschaftsberichtes an die Mitglieder,

d) Abschluss von Verträgen,

e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand muss sich mindestens 2-mal jährlich neben der Mitgliederversammlung treffen.

(4) Sollte der Vorstand in seiner Vorstandstätigkeit verhindert sein, hat er seinen Stellvertreter zu entsenden. Dieser übernimmt zeitweilig die Aufgabe des jeweiligen Vorstandsmitgliedes und ist solange voll stimmberechtigt.

§9 Das Vorstandsreferat

(1) Das Vorstandsreferat besteht aus Mitgliedern des Vereins. Es setzt sich wie folgt zusammen:

a) Referent_in für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,

b) Referent_in für Medienarbeit,

c) Referent_in für Wirtschaftskooperation,

d) Referent_in für Qualitätssicherung.

(2) Das Vorstandsreferat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Werden Posten des Vorstandsreferats nicht besetzt, können diese Aufgaben in Personalunion von den Vertretern des Vorstandes zusätzlich zu ihren sonstigen Tätigkeiten besetzt werden.

(4) Das Vorstandsreferat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für nachgewiesene Tätigkeiten, die über das normale Referat hinausgehen, eine Aufwandsentschädigung zahlen.

§10 Aufgaben des Vorstandsreferats

- (1) Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung kümmert sich zur Unterstützung des Vorstandes um die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung neuer Mitglieder und ist Ansprechpartner für Interessierte.
- (2) Das Referat für Medienarbeit kümmert sich vorrangig um die ständige Medienpräsenz des Vereins.
- (3) Das Referat für Wirtschaftskooperation ist für die Vernetzung des Vereins mit der Wirtschaft zuständig.
- (4) Das Referat für Qualitätssicherung soll als unabhängiges Gremium langfristig die Effizienz der BauFaK sicherstellen.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch fernmündlich (per Telefon, Videokonferenz, etc.) oder als hybride Veranstaltung (persönlich anwesende und fernmündlich zugeschaltete Teilnehmer) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, fernmündlich oder hybrid durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedervollversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedervollversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedervollversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies einstimmig beschließt. Er muss dies auch tun, wenn es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Im Antrag muss die Form der Versammlung (in Präsenz, fernmündlich oder als Hybridversammlung) festgelegt werden. Die Ankündigung erfolgt entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Unabhängig von der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverkehr möglich. Dies gilt nicht für die Entlastung der Vorstände. Im Übrigen gelten die Bestimmungen §9.1 und §10.
- (6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Entlastung der weiteren Gremien gemäß §6.
 - e) Bestellung zweier Kassenprüfer; diesen obliegt die Prüfung des Kassenbuchs.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter.
- (2) Stimmberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich und bei satzungsgemäßer Einladung ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Es entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungsanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder laut Liste, der Tagesordnung, dem Ort und der Zeit, den Beschlüssen und den Festlegungen.
- (7) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§13 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen werden die Kandidaten einzeln gewählt. Einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Kandidierenden müssen sich der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen; bei Wiederwahl sind Ausnahmen möglich.

§14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privat und Geschäftsvermögen, sofern sie den Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen. Die Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Verein "Fachschaft Bauingenieur- & Vermessungswesen der Technischen Universität München Kasse e.V.". Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Aachen, 27. November 2021